

Wer muss für wen finanziell einstehen?

Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?
Wann kommen Verwandte ins Spiel?
Wer ist vorrangig unterhaltspflichtig?

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Steigende Strompreise, steigende Mieten – für viele reicht es immer weniger zum Leben. Besonders eng wird es für Menschen, die von Hartz IV leben müssen. Das Arbeitslosengeld II (Alg II) ist viel zu knapp bemessen. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das Alg II und die neuesten Änderungen informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Faltblatt informiert über die Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft sowie über Unterhaltsansprüche.

Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.

Bei der Antragstellung auf Alg II muß das Vermögen und Einkommen des*der Antragsteller*in und – unter Umständen – auch das der anderen Personen, mit denen man zusammen wohnt, angegeben werden. Je nachdem, ob man nach den Definitionen des Alg II in einer „Bedarfs“- , „Haushalts“- oder Wohngemeinschaft lebt, wird deren Einkommen und Vermögen angerechnet.

Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft (BG) wird der Leistungsanspruch zusammen ermittelt. Dem gesamten Leistungsanspruch aller Personen (Regelbedarf für den Lebensunterhalt ggfs. plus Mehrbedarfe plus „Warmmiete“) wird das vorhandene Einkommen und Vermögen aller Personen gegenübergestellt. Die Logik des Alg II lautet: Leistungsanspruch der BG minus bereinigtes Einkommen der BG ergibt den Auszahlungsbetrag an Alg II. Zur BG gehören

- Der*die Antragsteller*in,
- Der*die im Haushalt lebende Partner*in (Ehe, Einstehensgemeinschaft [früher: eheähnliche Gemeinschaft], eingetragene Lebenspartnerschaft),
- im Haushalt lebende unverheiratete Kinder unter 25 Jahre (auch die des*der Partner*in).

Ist der*die Antragsteller*in unter 25 Jahre alt, dann wird auch das Einkommen und Vermögen der im Haushalt lebenden Eltern berücksichtigt.

Wenn ein Kind unter 25 Jahre seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann, dann ist es nicht bedürftig und fällt aus der Bedarfsgemeinschaft

heraus. Das „zuviel“ vorhandene Einkommen oder Vermögen des Kindes darf aber nicht bei den Eltern angerechnet und abgezogen werden.

Was wird unter einer „Einstehengemeinschaft“ (früher: „eheähnliche Gemeinschaft“) verstanden?

Die Ämter vermuten sehr schnell, dass zwei Personen, die zusammen in einer Wohnung leben, ein Paar sind, das sich wechselseitig unterstützt, und unterstellt ihnen eine Bedarfsgemeinschaft. Dann müssen die Betroffenen das Gegenteil beweisen – eine bloße Erklärung reicht nicht aus.

Eheähnlich sind Einstehengemeinschaften,

- die über eine reine Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen,
- die auf Dauer angelegt sind und daneben keine weitere Beziehung dieser Art zulassen,
- mit einer so engen inneren Bindung, dass ein gegenseitiges Füreinander-Einstehen begründet wird.

Ob eine Einstehengemeinschaft vorliegt, wird anhand von „Indizien“ ermittelt, zum Beispiel:

- gemeinsames Kind
- Kinder oder Angehörige eines*iner Partner*in werden gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt
- gemeinsames Konto oder Kontovollmacht
- gegenseitige finanzielle Unterstützung
- mehr als 1 Jahr Zusammenleben

Tipp: Falls das Amt bei Dir eine Bedarfsgemeinschaft unterstellt, obwohl die Beteiligten gar nicht gewillt sind, finanziell füreinander einzustehen, dann solltest Du dich mit Widerspruch und Klage wehren.

Was ist eine Haushaltsgemeinschaft?

Wenn man mit Verwandten (z.B. Geschwister, Großeltern, Tanten, Onkel) oder Verschwägerten in einem Haus oder einer Wohnung lebt, dann unterstellt das Jobcenter, dass man von diesen finanziell unterstützt wird, soweit es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Tipp: Wenn man mit Verwandten und Verschwägerten nur die Wohnung teilt, handelt es sich nicht um eine Haushaltsgemeinschaft. Dies ist nur der Fall, wenn gemeinsam aus einem Topf gewirtschaftet wird. Wer von Verwandten keine Unterstützung erhält, kann der Unterstützungsvermutung des Amtes widersprechen. Dies sollte bei Antragsabgabe richtig gestellt werden, am besten schriftlich.

Wohngemeinschaften

Klassische WGs sind weder Bedarfs- noch Haushaltsgemeinschaften, da jeder für sich wirtschaftet. Allerdings werden WG-Bewohner*innen sehr schnell „verdächtigt“, sich gegenseitig finanziell zu unterstützen.

Unterhaltszahlungen

Im Antrag auf Alg II wird nach Unterhaltspflichtigen außerhalb des Haushalts gefragt. Das heißt, wenn man Unterhalt bekommt – nach einer Scheidung oder für ein Kind -, dann werden diese Einkünfte angerechnet, d.h. vom Leistungsanspruch abgezogen.

Wenn zwar ein Unterhaltsanspruch besteht, man aber keinen Unterhalt bekommt, dann erhält man die Leistungen ungekürzt. Der Unterhaltsanspruch geht an das Jobcenter über, um den Unterhaltspflichtigen heranzuziehen und sich die ausgezahlten Leistungen erstatten zu lassen.

Unterhaltsansprüche an Verwandte

Verwandte können nur in zwei Fällen vom Jobcenter zur Erstattung herangezogen werden:

- bei Unterhaltsansprüchen Minderjähriger gegen die Eltern,
- bei Unterhaltsansprüchen unter 25-jähriger in Erstausbildung gegen die Eltern.

Wie werden nun Unterhaltsansprüche berücksichtigt?

Ehepartner*innen müssen füreinander einstehen - so lange die Ehe nicht getrennt ist. Das Gleiche gilt für Partner*innen einer **Einstehensgemeinschaft** und für eingetragene Lebenspartner*innen. Außerdem müssen Eltern/Elternteile für ihre minderjährigen Kinder aufkommen sowie für unter 25-jährige Kinder, die ihre erste Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben und nicht mehr zu Hause wohnen.

Unterhaltsansprüche gegenüber anderen Verwandten - Geschwister, Tanten, Onkel, Großeltern, Enkel*innen - bestehen nicht.

Besonders wichtig: Eltern können von den Ämtern nicht zur Kasse gebeten werden, wenn ihre erwachsenen Kinder Alg II erhalten (mit der oben genannten Ausnahme). Umgekehrt müssen erwachsene Kinder auch nicht für die Hilfeleistungen an ihre Eltern aufkommen.

1. Beispiel für eine Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft

In einem Haushalt leben Werner (44 Jahre, erwerbsfähig), seine Ehefrau (43 Jahre, erwerbsfähig), der gemeinsame Sohn (14 Jahre, Schüler) und Maria, die Mutter von Werner (66 Jahre, Rentnerin).

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört Maria. Wenn sie den anderen finanzielle Hilfe zukommen ließe, würde sie zur Haushaltsgemeinschaft zählen.

2. Beispiel für eine Bedarfsgemeinschaft

In einem Haushalt leben Fred (54 Jahre, Rente wegen voller Erwerbsminderung, nicht erwerbsfähig), Gabi, seine Tochter (26 Jahre, im Studium) und sein Sohn Klaus (19 Jahre, sucht einen Ausbildungsplatz).

Zur Bedarfsgemeinschaft zählen Klaus, da er erwerbsfähig und bedürftig ist, sowie sein Vater Fred als Elternteil des unverheirateten Kindes unter 25 Jahre. Gabi gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft, da sie über 25 Jahre alt ist und somit ggfs. eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet.

Rat & Hilfe

- Hinweise zum Alg II-Antrag, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
Dort befindet sich auch eine Serie von Flyern zu anderen wichtigen ALG II-Themen
- Hartz IV – Tipps und Hilfe vom DGB, aktualisierte Neuauflage 2020, Bezug unter www.dgb-shop.bw-h.de
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen.
- Leitfaden „Alg II / Sozialhilfe von A–Z“ (www.tacheles-sozialhilfe.de)

Aufstehen!

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.,
Koordinierungsstelle, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin, Tel.: 030/86876700. Text: Heike
Wagner.